

Kurze Erläuterung zum provisorischen Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich Version 2. Mai 2011 und zum prov. detaillierten Leistungskatalog

Die zweite interne Anhörung betreffend 'Vorbereitung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich' am 4. März 2011 zu Ende gegangen. Die Einführung eines Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich stösst inzwischen auch bei der grossen Mehrheit von kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales auf grosse Akzeptanz. Entsprechend gross ist deren Bereitschaft, (Mit-)Träger des Berufsbildungsfonds zu werden.

Eine **Projektgruppe** hat die Ergebnisse der zweiten internen Anhörung **am 23. März 2011** ausgewertet und diskutiert und offene Fragen zuhanden der **Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales vom 20. April 2011** weitergeleitet. Die entsprechenden Unterlagen wurden den kantonalen Organisationen zusammen mit der Einladung zur Konferenz und in einem Nachversand per Mail zugestellt.

Die **Diskussion an der Konferenz** zeigte, dass nun eine Definition des betrieblichen Geltungsbereiches (Art. 5 prov. Fonds-Reglement) vorliegt, die auf breite Akzeptanz stösst. Auch die geringfügige Anpassung der Leistungen (Art. 8) wurde einstimmig als sinnvoll erachtet. Die Höhe der Beiträge (siehe Art. 10 im prov. Fonds-Reglement) wurde nicht mehr weiter diskutiert. Es wurde allerdings eine Formulierung gewünscht, die klar zum Ausdruck bringt, dass der Beitrag pro Person von CHF 75 sich auf eine Person in einem 100%-Arbeitspensum bezieht. Was dieses Anliegen betrifft, suchen wir mit dem BBT noch eine Lösung. Der erste Vorschlag, den Begriff der Person mit dem Begriff des Vollzeitäquivalentes zu ersetzen, stösst beim BBT noch nicht auf Zustimmung. Der provisorische detaillierte Leistungskatalog stiess ebenfalls auf grosse Akzeptanz.

Die engagierte und jederzeit konstruktive Diskussion konzentrierte sich vor allem auf **zwei Themenkreise**:

Zum einen stand die Frage bzw. der **konkrete Antrag der Oda Soziales Bern, Träger des Fonds zu werden** zur Diskussion.

Die Oda Soziales Bern unterstützt die Einführung des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich, möchte zum jetzigen Zeitpunkt ihre Leistungen aber nicht über den Fonds abgegolten haben. Da die Betriebe im Kanton Bern zu Beiträgen an die Leistungen auf nationaler Ebene verpflichtet werden, möchte sie über die Verwendung dieser Mittel mitbestimmen können und somit auch in irgendeiner Form in die Trägerstrukturen/-organe eingebunden werden.

Im Dossier zur zweiten internen Anhörung ist auf Seite 10f festgehalten, dass nur diejenigen kantonalen Organisationen Träger des Fonds werden können, die ihre Leistungen über den Fonds abgegolten haben möchten.

An der Konferenz wurde über verschiedene Möglichkeiten der Einbindung der Oda Soziales Bern diskutiert (zum Bsp. Sitz mit Beobachterstatus). Gewisse Stimmen waren der Ansicht, dass in einem Kanton, wo die Oda ihre Leistungen nicht über den Fonds abgegolten haben möchte, die Branchenverbände die Interessen der Betriebe zu vertreten haben. Die Diskussion zeigte auch auf, dass ein Sitz mit Beobachterstatus in der Aufsichtskommission (oder sogar mit Stimmrecht, das wäre eine dritte Variante der Einbindung gewesen) diese Oda übermässig bevorzugen würde. Gegen Ende der Diskussion kamen die Anwesenden zum Schluss, dass die Einbindung der Oda S Bern in die Trägerschaft die einfachste, gerechteste und sinnvollste Lösung wäre. Auch weil man der Meinung ist, dass eine breite Trägerschaft und die Integration möglichster aller Akteure im Sinne der Sache ist und nur zur Akzeptanz des Fonds bei den Betrieben beitragen kann.

Der **Vorstand** von SAVOIR**SOCIAL** hat an seiner Sitzung **vom 2. Mai 2011** das Thema ebenfalls diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass auch diejenigen Organisationen der Arbeitswelt, die ihre Leistungen nicht über den Fonds abgegolten haben, die Möglichkeit erhalten sollen, der Trägerschaft beizutreten. Aufgrund dieses Beschlusses ist im prov. Fonds-Reglement Art. 3 neu auch die OdA Soziales Bern unter den Trägern aufgeführt. Die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales in den Kantonen Aargau, Tessin, Jura, ev. Graubünden) sollen nun ebenfalls angefragt werden, ob sie Interesse haben, Träger des Fonds zu werden.

Das zweite Thema, das Anlass zu Diskussionen gab, war die **Organisation des Fonds**: Was bei der Projektgruppe noch keine Diskussionen ausgelöst hat, hat an der Konferenz durch kritisches und berechtigtes Hinterfragen der Aufgaben der Organe und der Bedeutung der Trägerschaft den Vorschlag einer Neuaufteilung der Aufgaben ausgelöst. Zum einen stellte sich die Frage, wie die Trägerschaft als Ganzes in die Verantwortung des Fonds eingebunden wird. In diesem Zusammenhang stellte sich auch die Frage nach dem Rechtskörper und der Haftung. Dies führte auch zur Idee, dass man in Zukunft vielleicht eine Vereinsgründung ins Auge fassen müsste. Zum anderen fragte man sich, ob es wirklich zwei Kommissionen für die Bewältigung der Aufgaben braucht. Hier sah man über die konsequentere Zuweisung der operativen Aufgaben an die Geschäftsstelle Vereinfachungspotenzial.

Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** hat den an der Konferenz diskutierten Vorschlag zur Neuaufteilung der Aufgaben auf eine Trägerversammlung, eine Fondskommission und auf die Geschäftsstelle ebenfalls diskutiert und für ausgesprochen sinnvoll erachtet. Auch das BBT hat in einer ersten Reaktion die Neuaufteilung als nachvollziehbar und zweckmässig beurteilt (Details siehe Artikel 13, 14 und 15. im prov. Fonds-Reglement).

Weiteres Vorgehen:

Schreiben Bestätigung Trägerschaft und Einverständnis mit Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

In einem Mail vom 21. April 2011 an alle kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales, die Träger des Fonds werden wollen, hat Karin Fehr, SAVOIR**SOCIAL** daran erinnert, dass (im Falle der Einreichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Fonds) alle Mitträger des Fonds mit einem Schreiben ihre Zustimmung zum Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung schriftlich bestätigen müssen und dass bei allen Mitträgern die Zustimmung zum Fonds bzw. zum Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit in den für diese Frage vorgesehenen Verfahren bzw. dafür zuständigen Organen ergangen sein muss. Karin Fehr hat alle Angeschriebenen darum gebeten, sicherzustellen, dass sie bis zum 20. Juni 2011 ein solches Schreiben der Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** zustellen können und eine entsprechende Vorlage in Aussicht gestellt.

Einberufung 1. Trägerversammlung

Ende August / anfangs September wird eine erste Trägerversammlung einberufen. An dieser Versammlung sollen die Mitglieder der Fondskommission gewählt werden, die danach ihre Arbeit aufnehmen kann. Die Kommission soll dann auch für die Bearbeitung von Einsprachen in der Phase der öffentlichen Anhörung des BBT zuständig sein (zusammen mit der Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL**). Sowohl die Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales als auch der Vorstand haben diesem Vorgehen zugestimmt.